

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1980

Nr. 63

ausgegeben am 14. Oktober 1980

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Abgeschlossen in Washington am 3. März 1973

Zustimmung des Landtags: 26. September 1979

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 28. Februar 1980

Die Vertragsstaaten,

in der Erkenntnis, dass die freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt;

im Bewusstsein, dass die Bedeutung der freilebenden Tiere und Pflanzen in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung und die Wirtschaft ständig zunimmt;

in der Erkenntnis, dass die Völker und Staaten ihre freilebenden Tiere und Pflanzen am besten schützen können und schützen sollten;

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit zum Schutz bestimmter Arten freilebender Tiere und Pflanzen vor einer übermässigen Ausbeutung durch den internationalen Handel lebenswichtig ist;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, dazu geeignete Massnahmen unverzüglich zu treffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Begriffsbestimmungen

Falls der Zusammenhang nichts anderes erfordert, bedeutet im Sinne dieses Übereinkommens:

- a) "Art" jede Art, Unterart oder geografisch abgegrenzte Population einer Art oder Unterart;
- b) "Exemplar"
 - i) jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze;
 - ii) bei Tieren: für die in den Anhängen I und II aufgeführten Arten einen ohne weiteres erkennbaren Teil des Tieres oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus dem Tier und für die in Anhang III aufgeführten Arten einen ohne weiteres erkennbaren Teil des Tieres oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus dem Tier, sofern in Anhang III in Verbindung mit der betreffenden Art aufgeführt, sowie
 - iii) bei Pflanzen: einen ohne weiteres erkennbaren Teil der Pflanze oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus der Pflanze und bei den Anhängen II und III einen ohne weiteres erkennbaren Teil der Pflanze oder ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus der Pflanze, sofern in den Anhängen II und III in Verbindung mit der betreffenden Art aufgeführt;
- c) "Handel" Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr und Einbringen aus dem Meer;
- d) "Wiederausfuhr" die Ausfuhr eines zuvor eingeführten Exemplars;
- e) "Einbringen aus dem Meer" die Beförderung eines Exemplars einer Art, das der nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen worden ist, in einen Staat;
- f) "wissenschaftliche Behörde" eine nach Art. 9 bestimmte innerstaatliche wissenschaftliche Stelle;
- g) "Vollzugsbehörde" eine nach Art. 9 bestimmte innerstaatliche Verwaltungsbehörde;
- h) "Vertragspartei" einen Staat, für den dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Art. 2

Grundsätze

1) Anhang I enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muss der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2) Anhang II enthält

- a) alle Arten, die obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht einer strengen Regelung unterworfen wird, damit eine mit ihrem Überleben unvereinbare Nutzung verhindert wird, und
- b) andere Arten, die einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit Exemplaren gewisser Arten im Sinne von Bst. a unter wirksamer Kontrolle gebracht werden kann.

3) Anhang III enthält alle Arten, die von einer Vertragspartei als Arten bezeichnet werden, die in ihrem Hoheitsbereich einer besonderen Regelung unterliegen, um die Ausbeutung zu verhindern oder zu beschränken, und bei denen die Mitarbeit anderer Vertragsparteien bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

4) Die Vertragsparteien gestatten den Handel mit Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten nur in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.

Art. 3

Regelung des Handels mit Exemplaren der in Anhang I aufgeführten Arten

1) Der gesamte Handel mit Exemplaren der in Anhang I aufgeführten Arten hat in Übereinstimmung mit diesem Artikel stattzufinden.

2) Die Ausfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates mitgeteilt hat, dass diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist;

- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist;
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird, und
- d) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass eine Einfuhrgenehmigung für das Exemplar erteilt worden ist.

3) Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Einfuhrgenehmigung und entweder einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung. Eine Einfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates mitgeteilt hat, dass die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist;
- b) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates sich vergewissert hat, dass im Fall eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für seine Unterbringung und Pflege verfügt, und
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht für hauptsächlich gewerbliche Zwecke verwendet werden soll.

4) Die Wiederausfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Wiederausfuhrbescheinigung. Eine Wiederausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen in diesen Staat eingeführt worden ist;
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird, und

c) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass eine Einfuhrgenehmigung für das lebende Exemplar erteilt worden ist.

5) Das Einbringen eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art aus dem Meer in einen Staat erfordert die vorherige Erteilung einer Bescheinigung durch die Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll. Eine Bescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, mitteilt, dass das Einbringen dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist;
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, sich vergewissert hat, dass im Fall eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für seine Unterbringung und Pflege verfügt, und
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, sich vergewissert hat, dass es nicht für hauptsächlich gewerbliche Zwecke verwendet werden soll.

Art. 4

Regelung des Handels mit Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten

1) Der gesamte Handel mit Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten hat in Übereinstimmung mit diesem Artikel stattzufinden.

2) Die Ausfuhr eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates mitgeteilt hat, dass diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist;
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist, und
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt

wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

3) Eine wissenschaftliche Behörde jeder Vertragspartei überwacht die von dem betreffenden Staat erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare der in Anhang II aufgeführten Arten sowie die tatsächlich erfolgten Ausfuhr dieser Exemplare. Gelangt eine wissenschaftliche Behörde zu dem Schluss, dass die Ausfuhr von Exemplaren einer dieser Arten eingeschränkt werden müsste, um diese Art in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet auf einem Stand zu erhalten, der ihrer Rolle innerhalb der Ökosysteme, in denen sie vorkommt, entspricht und der erheblich über dem Stand liegt, bei dem diese Art für eine Aufnahme in Anhang I in Frage käme, so empfiehlt die wissenschaftliche Behörde der zuständigen Vollzugsbehörde geeignete Massnahmen zur Beschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art.

4) Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art erfordert die vorherige Vorlage entweder einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung.

5) Die Wiederausfuhr eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Wiederausfuhrbescheinigung. Eine Wiederausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen in diesen Staat eingeführt worden ist, und
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

6) Das Einbringen eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art aus dem Meer erfordert die vorherige Erteilung einer Bescheinigung durch die Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll. Eine Bescheinigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, mitteilt, dass das Einbringen dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist, und
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll, sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so behandelt

werden wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

7) Die in Abs. 6 genannten Bescheinigungen können auf Empfehlung einer wissenschaftlichen Behörde nach Anhören anderer innerstaatlicher wissenschaftlicher Behörden oder gegebenenfalls internationaler wissenschaftlicher Behörden für Zeitabschnitte von höchstens einem Jahr für die Gesamtzahlen der in diesen Zeitabschnitten einzubringenden Exemplare erteilt werden.

Art. 5

Regelung des Handels mit Exemplaren der in Anhang III aufgeführten Arten

1) Der gesamte Handel mit Exemplaren der in Anhang III aufgeführten Arten hat in Übereinstimmung mit diesem Artikel stattzufinden.

2) Die Ausfuhr eines Exemplars einer in Anhang III aufgeführten Art aus einem Staat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlasst hat, erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist, und
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Aufuhrstaates sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

3) Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang III aufgeführten Art erfordert - ausser im Fall von Abs. 4 - die vorherige Vorlage eines Ursprungszeugnisses und, falls die Einfuhr aus einem Staat erfolgt, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlasst hat, eine Ausfuhrgenehmigung.

4) Bei der Wiederausfuhr nimmt der Einfuhrstaat eine von der Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates erteilte Bescheinigung, dass das Exemplar in dem betreffenden Staat be- oder verarbeitet worden ist oder unverändert wieder ausgeführt wird, als Beweis dafür an, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens in bezug auf das betreffende Exemplar erfüllt sind.

Art. 6

Genehmigungen und Bescheinigungen

- 1) Genehmigungen und Bescheinigungen, die nach den Art. 3, 4 und 5 erteilt werden, haben den Bestimmungen dieses Artikels zu entsprechen.
- 2) Eine Ausfuhrgenehmigung hat die Angaben zu enthalten, die in dem Muster von Anhang IV festgelegt sind; sie darf nur innerhalb von sechs Monaten vom Datum der Erteilung für die Ausfuhr benutzt werden.
- 3) Jede Genehmigung oder Bescheinigung muss den Titel dieses Übereinkommens, die Bezeichnung und den Dienststempel der ausstellenden Vollzugsbehörde sowie eine von ihr zugeteilte Kontrollnummer aufweisen.
- 4) Kopien der von einer Vollzugsbehörde erteilten Genehmigung oder Bescheinigung sind deutlich als solche zu kennzeichnen und dürfen - ausser in dem darauf vermerkten Umfang - nicht anstelle des Originals verwendet werden.
- 5) Für jede Sendung von Exemplaren ist eine gesonderte Genehmigung oder Bescheinigung erforderlich.
- 6) Eine Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates entwertet die Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung sowie die entsprechende für die Einfuhr des Exemplars vorgelegte Einfuhrgenehmigung und zieht sie ein.
- 7) Sofern zweckmässig und durchführbar, kann eine Vollzugsbehörde ein Exemplar zur Erleichterung seiner Identifizierung mit einem Kennzeichen versehen. In diesem Sinne bedeutet "Kennzeichen" einen unauslöschlichen Aufdruck, eine Plombe oder ein anderes zur Identifizierung eines Exemplars geeignetes Mittel, das so gestaltet ist, dass seine Nachahmung durch Unbefugte soweit wie möglich erschwert wird.

Art. 7

Ausnahmen und sonstige Sonderbestimmungen in bezug auf den Handel

- 1) Die Art. 3, 4 und 5 gelten nicht für die Durchfuhr von Exemplaren durch das Hoheitsgebiet oder die Umladung von Exemplaren in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, solange die Exemplare unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
- 2) Hat sich eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates oder des Wiederausfuhrstaates vergewissert, dass ein Exemplar erworben wurde, bevor das Übereinkommen auf dieses Exemplar Anwendung fand, so gelten die Art.

3, 4 und 5 für dieses Exemplar nicht, wenn die Vollzugsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.

3) Die Art. 3, 4 und 5 gelten nicht für Exemplare, bei denen es sich um Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder um Hausrat handelt. Diese Ausnahme gilt nicht

- a) bei Exemplaren der in Anhang I aufgeführten Arten, wenn sie von dem Eigentümer ausserhalb des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes erworben wurden und in diesen Staat eingeführt werden, oder
- b) bei Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten,
 - i) wenn sie von dem Eigentümer ausserhalb des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes und in einem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte;
 - ii) wenn sie in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Eigentümers eingeführt werden und
 - iii) wenn der Staat, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte, vor der Ausfuhr derartiger Exemplare die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen vorschreibt,

es sei denn, dass eine Vollzugsbehörde sich vergewissert hat, dass die Exemplare erworben wurden, bevor dieses Übereinkommen auf sie Anwendung fand.

4) Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Tierart, die für Handelszwecke in der Gefangenschaft gezüchtet wurden oder Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Pflanzenart, die für Handelszwecke künstlich vermehrt wurden, gelten als Exemplare der in Anhang II aufgeführten Arten.

5) Hat eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert, dass ein Exemplar einer Tierart in der Gefangenschaft gezüchtet oder ein Exemplar einer Pflanzenart künstlich vermehrt wurde oder dass ein Exemplar Teil eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze ist oder daraus erzeugt wurde, so wird eine entsprechende Bescheinigung dieser Vollzugsbehörde anstelle einer der in den Art. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Genehmigungen oder Bescheinigungen angenommen.

6) Im Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, gelten die Art. 3, 4 und 5 nicht für das nichtgewerbliche Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendem Pflanzenmaterial, sofern diese Exemplare und dieses Material mit

einem von einer Vollzugsbehörde ausgegebenen oder genehmigten Etikett versehen sind.

7) Eine Vollzugsbehörde eines Staates kann auf die Erfüllung der Erfordernisse von Art. 3, 4 und 5 verzichten und einen genehmigungs- oder bescheinigungsfreien Verkehr mit Exemplaren gestatten, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, vorausgesetzt,

- a) dass der Exporteur oder der Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben bei der betreffenden Vollzugsbehörde anmeldet;
- b) dass die Exemplare einer der in Abs. 2 oder 5 genannten Kategorien angehören und
- c) dass die Vollzugsbehörde sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

Art. 8

Massnahmen, die von den Vertragsparteien zu treffen sind

1) Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen zum Vollzug dieses Übereinkommens und zur Verhinderung eines unter Verletzung dieses Übereinkommens stattfindenden Handels mit Exemplaren. Dazu gehören Massnahmen, die

- a) den Handel mit derartigen Exemplaren oder ihren Besitz oder beides ahnden;
- b) die Einziehung derartigen Exemplare oder ihre Rücksendung an den Ausführstaat vorsehen.

2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 getroffenen Massnahmen kann eine Vertragspartei, wenn sie es für notwendig erachtet, ein innerstaatliches Verfahren zum Ersatz von Aufwendungen vorsehen, die ihr infolge der Einziehung eines Exemplars entstanden sind, das unter Verletzung der in Anwendung dieses Übereinkommens getroffenen Massnahmen gehandelt wurde.

3) Soweit wie möglich sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die Abwicklung der für den Handel mit Exemplaren erforderlichen Förmlichkeiten in kürzester Frist erfolgt. Um dies zu erleichtern, können die Vertragsparteien Ausgangs- und Eingangsstellen bestimmen, in denen die Exemplare zur Abfertigung zu stellen sind. Die Vertragsparteien sorgen ferner dafür, dass alle lebenden Exemplare während der Durchfuhr, der

Lagerung oder des Versandes in angemessener Weise betreut werden, so dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

4) Wird ein lebendes Exemplar auf Grund der in Abs. 1 genannten Massnahmen eingezogen,

- a) so wird es einer Vollzugsbehörde des Staates, in dem die Einziehung erfolgte, übergeben;
- b) so schickt die Vollzugsbehörde das Exemplar nach Anhören des Ausführstaates auf dessen Kosten an ihn zurück oder bringt es in ein Schutzzentrum oder an einen anderen Ort, der ihr geeignet und mit den Zwecken dieses Übereinkommens vereinbar erscheint, und
- c) so kann die Vollzugsbehörde zur Erleichterung der unter Bst. b vorgesehenen Entscheidung, der Wahl eines Schutzzentrums oder eines sonstigen Ortes den Rat einer wissenschaftlichen Behörde einholen oder, wenn sie es für wünschenswert hält, das Sekretariat konsultieren.

5) Ein Schutzzentrum im Sinne von Abs. 4 ist eine von einer Vollzugsbehörde bestimmte Einrichtung, die sich um das Wohl lebender Exemplare, insbesondere solcher, die eingezogen worden sind, kümmert.

6) Jede Vertragspartei führt Verzeichnisse über den Handel mit Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten, die folgendes zu enthalten haben:

- a) die Namen und Anschriften der Exporteure und der Importeure und
- b) die Zahl und Art der erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen, die Staaten, mit denen ein derartiger Handel stattgefunden hat, die Zahlen oder Mengen und Arten der Exemplare, die Namen der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten und gegebenenfalls die Grösse und das Geschlecht der betreffenden Exemplare.

7) Jede Vertragspartei verfasst periodisch Berichte darüber, wie sie dieses Übereinkommen vollzieht, und übermittelt dem Sekretariat

- a) jährlich einen Bericht mit einer Zusammenfassung der in Abs. 6 Bst. b vorgesehenen Daten und
- b) alle zwei Jahre einen Bericht über die Massnahmen, die zum Vollzug dieses Übereinkommens durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie im Bereich der Verwaltung getroffen worden sind.

8) Die in Abs. 7 genannten Informationen werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht, soweit das nicht mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei unvereinbar ist.

Art. 9

Vollzugsbehörden und wissenschaftliche Behörden

- 1) Jede Vertragspartei bestimmt für die Zwecke dieses Übereinkommens a) eine oder mehrere Vollzugsbehörden, die für die Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Namen dieser Vertragspartei zuständig sind, und b) eine oder mehrere wissenschaftliche Behörden.

2) Jeder Staat teilt der Verwarregierung im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde den Namen und die Anschrift der Vollzugsbehörde mit, die ermächtigt ist, mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat zu verkehren.

3) Jede Änderung einer nach diesem Artikel erfolgten Bestimmung oder Ermächtigung wird von der betreffenden Vertragspartei dem Sekretariat zur Übermittlung an alle anderen Vertragsparteien mitgeteilt.

4) Jede in Abs. 2 genannte Vollzugsbehörde übermittelt dem Sekretariat oder der Vollzugsbehörde einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen einen Abdruck der Dienststempel, Dienstsiegel oder des sonstigen Geräts, das sie verwendet, um Genehmigungen oder Bescheinigungen rechtswirksam auszustellen.

Art. 10

Handel mit Staaten, die nicht Vertragsparteien sind

Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in einen Staat oder bei der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei ist, können die Vertragsparteien anstelle der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Genehmigung oder Bescheinigung ein vergleichbares Dokument annehmen, das von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellt ist und den Erfordernissen dieses Übereinkommens für die Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen im wesentlichen entspricht.

Art. 11

Konferenz der Vertragsparteien

1) Das Sekretariat beruft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien ein.

2) In der Folge wird das Sekretariat, wenn die Konferenz nichts anderes beschliesst, mindestens alle zwei Jahre ordentliche Tagungen und auf

schriftliches Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien jederzeit ausserordentliche Tagungen einberufen.

3) Auf ordentlichen oder ausserordentlichen Tagungen überprüfen die Vertragsparteien den Vollzug dieses Übereinkommens und können

- a) alle etwa erforderlichen Vorkehrungen treffen, um dem Sekretariat die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen, und Finanzbestimmungen beschliessen;¹
- b) nach Art. 15 Änderungen der Anhänge I und II beraten und annehmen;
- c) prüfen, welche Fortschritte in bezug auf die Wiedervermehrung und Erhaltung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten erzielt worden sind;
- d) Berichte des Sekretariats oder der Vertragsparteien entgegennehmen und prüfen;
- e) gegebenenfalls Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens aussprechen.

4) Auf jeder ordentlichen Tagung können die Vertragsparteien den Zeitpunkt und den Tagungsort der nach Abs. 2 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Tagung bestimmen.

5) Auf jeder Tagung können die Vertragsparteien Verfahrensregeln für diese Tagung festlegen und annehmen.

6) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, können auf Tagungen der Konferenz durch Beobachter vertreten sein, die teilnahme- aber nicht stimmberechtigt sind.

7) Sonstige Gremien oder Organisationen der nachstehenden Kategorien, die auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung oder der Pflege freilebender Tiere und Pflanzen fachlich qualifiziert sind und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt haben, durch Beobachter auf Tagungen der Konferenz vertreten zu sein, werden zugelassen, sofern sich nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien dagegen ausspricht:

- a) internationale staatliche oder nicht staatliche Organisationen oder Gremien und nationale staatliche Organisationen und Gremien sowie
- b) nationale nichtstaatliche Organisationen oder Gremien, denen der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, dazu seine Zustimmung gegeben hat.

Nach ihrer Zulassung sind diese Beobachter teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

Art. 12

Das Sekretariat

1) Nach Inkrafttreten des Übereinkommens stellt der geschäftsführende Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ein Sekretariat. Soweit er es für zweckmässig hält, kann er von geeigneten staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen oder nationalen Organisationen und Gremien unterstützt werden, die auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Pflege freilebender Tiere und Pflanzen fachlich qualifiziert sind.

2) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- a) die Tagungen der Vertragsparteien zu organisieren und zu betreuen;
- b) die ihm nach Art. 15 und 16 übertragenen Aufgaben durchzuführen;
- c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen im Rahmen der von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigten Programme, soweit sie zur Durchführung des Übereinkommens beitragen, vorzunehmen und Normen für die sachgemässe Vorbereitung auf den Transport und für den entsprechenden Versand lebender Exemplare sowie Mittel zur Identifizierung von Exemplaren zu erarbeiten;
- d) die Berichte der Vertragsparteien zu prüfen und die Vertragsparteien um alle weiteren Informationen zu ersuchen, die es für die Durchführung des Übereinkommens für erforderlich hält;
- e) die Vertragsparteien auf alle Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die mit den Zielen des Übereinkommens im Zusammenhang stehen;
- f) in regelmässigen Abständen auf den neusten Stand gebrachte Ausgaben der Anhänge I, II und III zusammen mit Informationen zur Erleichterung der Identifizierung von Exemplaren der in diesen Anhängen aufgeführten Arten zu veröffentlichen und den Vertragsparteien zu übermitteln;
- g) für die Vertragsparteien jährlich einen Bericht über seine Arbeit und über die Durchführung des Übereinkommens sowie sonstige von den Tagungen der Vertragsparteien etwa geforderte Berichte zu verfassen;
- h) Empfehlungen für die Erreichung der Ziele und die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens sowie für den Austausch von Informationen wissenschaftlicher und technischer Art auszusprechen;
- i) alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von den Vertragsparteien übertragen werden.

Art. 13

Internationale Massnahmen

1) Gelangt das Sekretariat auf Grund der ihm zugegangenen Informationen zu der Überzeugung, dass eine in Anhang I oder II aufgeführte Art durch den Handel mit Exemplaren dieser Art gefährdet oder dass das Übereinkommen nicht wirksam durchgeführt wird, so teilt es diese Information den ermächtigten Vollzugsbehörden der betreffenden Vertragsparteien mit.

2) Erhält eine Vertragspartei eine Mitteilung nach Abs. 1, so unterrichtet sie, soweit es ihre Rechtsvorschriften zulassen, das Sekretariat so bald wie möglich über den Sachverhalt und schlägt gegebenenfalls Abhilfemassnahmen vor. Hält die Vertragspartei eine Untersuchung für wünschenswert, so kann diese von einer oder mehreren von der Vertragspartei ausdrücklich ermächtigten Personen vorgenommen werden.

3) Die von der Vertragspartei vorgelegten oder aus einer Untersuchung nach Abs. 2 hervorgegangenen Informationen werden von der nächsten Konferenz der Vertragsparteien geprüft; diese kann dazu die ihr zweckmässig erscheinenden Empfehlungen aussprechen.

Art. 14

Auswirkung auf innerstaatliche Rechtsvorschriften und auf internationale Übereinkünfte

- 1) Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht der Vertragsparteien,
- a) strengere innerstaatliche Massnahmen hinsichtlich der Bedingungen für den Handel, die Inbesitznahme, den Besitz oder die Beförderung von Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten zu ergreifen oder diese Tätigkeiten ganz zu verbieten oder
 - b) innerstaatliche Massnahmen zu ergreifen, die den Handel, die Inbesitznahme, den Besitz oder die Beförderung von nicht in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten beschränken oder verbieten.

2) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen innerstaatlicher Massnahmen oder die sich aus einem Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien in bezug auf andere Fragen des Handels, der Inbesitznahme, des Besitzes oder der Beförderung von Exemplaren, die für die Vertragsparteien in Kraft sind oder künftig in Kraft treten, einschliesslich aller Massnahmen auf dem Gebiet des Zoll-, Gesundheits- oder Veterinärwesens oder des Pflanzenschutzes.

3) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen eines Vertrags, Übereinkommens oder internationalen Abkommens oder die Verpflichtungen aus einem Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen, die zwischen Staaten geschlossen wurden oder werden und die eine Union oder ein regionales Handelsübereinkommen schaffen, wodurch eine gemeinsame Aussenzollkontrolle eingeführt oder beibehalten und die Zollkontrolle zwischen den betreffenden Vertragsparteien beseitigt wird, soweit sie sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten dieser Union oder dieses Handelsübereinkommens beziehen.

4) Ein Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens und zugleich Vertragspartei eines anderen Vertrags, Übereinkommens oder internationalen Abkommens ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft sind und deren Bestimmungen den in Anhang II aufgeführten in der Meeresumwelt vorkommenden Arten Schutz gewähren, ist von den ihm nach diesem Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen in bezug auf den Handel mit Exemplaren der in Anhang II aufgeführten Arten befreit, die von in dem betreffenden Staat registrierten Schiffen in Übereinstimmung mit einem solchen anderen Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen in Besitz genommen werden.

5) Ungeachtet der Art. 3, 4 und 5 ist für die Ausfuhr eines nach Abs. 4 in Besitz genommenen Exemplars nur eine Bescheinigung einer Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll, notwendig, die besagt, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit dem betreffenden anderen Vertrag, Übereinkommen oder internationalen Abkommen in Besitz genommen wurde.

6) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Kodifizierung und die Weiterentwicklung des Seerechtes durch die Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nach Entschliessung 2750 C (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die derzeitigen oder zukünftigen Ansprüche und Rechtsstandpunkte eines Staates in bezug auf das Seerecht und die Art und den Umfang der Hoheitsgewalt von Küsten- und Flaggenstaaten.

Art. 15

Änderungen der Anhänge I und II

1) Für Änderungen der Anhänge I und II auf Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen:

a) Jede Vertragspartei kann eine Änderung des Anhangs I oder II zur Beratung auf der nächsten Tagung vorschlagen. Der Wortlaut der vorge-

schlagenen Änderung ist dem Sekretariat mindestens 150 Tage vor der Tagung mitzuteilen. Das Sekretariat konsultiert nach Abs. 2 Bst. b und c die anderen Vertragsparteien und die interessierten Gremien bezüglich der Änderung und teilt die Antwort allen Vertragsparteien spätestens 30 Tage vor der Tagung mit.

- b) Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien. In diesem Sinne bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die Vertragsparteien, die anwesend sind und eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben.

Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, werden den für die Annahme einer Änderung erforderlichen zwei Dritteln nicht zugerechnet.

- c) Die auf einer Tagung angenommenen Änderungen treten 90 Tage nach dieser Tagung für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die einen Vorbehalt nach Abs. 3 machen, in Kraft.

2) Für Änderungen der Anhänge I und II zwischen den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen:

- a) jede Vertragspartei kann eine Änderung des Anhangs I oder II zur Beratung zwischen den Tagungen nach den in diesem Absatz vorgesehenen schriftlichen Verfahren vorschlagen;
- b) bei in der Meeresumwelt vorkommenden Arten teilt das Sekretariat den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung nach Erhalt unverzüglich den Vertragsparteien mit. Ferner konsultiert es die mit diesen Arten befassten zwischenstaatlichen Gremien, um wissenschaftliche Unterlagen zu erhalten, die diese Gremien zur Verfügung stellen können, und um die Koordinierung mit den von diesen Gremien durchgeführten Erhaltungsmassnahmen sicherzustellen. Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien so bald wie möglich die von diesen Gremien übersandten Stellungnahmen und Unterlagen sowie seine eigenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
- c) bei anderen als in der Meeresumwelt vorkommenden Arten teilt das Sekretariat den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung nach Erhalt unverzüglich den Vertragsparteien mit und übermittelt ihnen danach so bald wie möglich seine eigenen Empfehlungen;
- d) jede Vertragspartei kann dem Sekretariat innerhalb von 60 Tagen vom Datum der Übermittlung der unter Bst. b oder c vorgesehenen Empfehlungen ihre Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Änderung

zusammen mit einschlägigen wissenschaftlichen Unterlagen und Informationen übermitteln;

- e) das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien so bald wie möglich die eingegangenen Antworten zusammen mit seinen eigenen Empfehlungen;
- f) ist innerhalb von 30 Tagen vom Datum der Übermittlung der Antworten und Empfehlungen nach Bst. e beim Sekretariat kein Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung eingegangen, so tritt die Änderung 90 Tage später für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die einen Vorbehalt nach Abs. 3 machen, in Kraft;
- g) geht beim Sekretariat ein Einspruch einer Vertragspartei ein, so wird über die vorgeschlagene Änderung nach den Bst. h, i und j schriftlich abgestimmt;
- h) das Sekretariat notifiziert den Vertragsparteien, dass ein Einspruch eingegangen ist;
- i) gehen innerhalb von 60 Tagen vom Datum der Notifikation nach Bst. h nicht Ja-Stimmen, Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien beim Sekretariat ein, so wird die vorgeschlagene Änderung zur weiteren Beratung an die nächste Tagung der Konferenz verwiesen;
- j) sofern Stimmabgaben von der Hälfte der Vertragsparteien eingegangen sind, bedarf die Änderung zu ihrer Annahme einer Zweidrittelsmehrheit der Vertragsparteien, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgegeben haben;
- k) das Sekretariat notifiziert allen Vertragsparteien das Abstimmungsergebnis;
- l) wird die vorgeschlagene Änderung angenommen, so tritt sie 90 Tage nach dem Datum der vom Sekretariat vorgenommenen Notifikation ihrer Annahme für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die einen Vorbehalt nach Abs. 3 machen, in Kraft.

3) Während des in Abs. 1 Bst. c oder in Abs. 2 Bst. l vorgesehenen Zeitabschnittes von 90 Tagen kann jede Vertragspartei durch eine an die Vertragsregierung gerichtete schriftliche Notifikation einen Vorbehalt in bezug auf die Änderung machen. Solange dieser Vorbehalt nicht zurückgezogen ist, wird die Vertragspartei im Hinblick auf den Handel mit der betreffenden Art wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.

Art. 16

Anhang III und Änderungen dieses Anhangs

1) Jede Vertragspartei kann dem Sekretariat jederzeit eine Liste der Arten unterbreiten, die sie als Arten bezeichnet, die in ihrem Hoheitsbereich einer besonderen Regelung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 unterliegen. Anhang III enthält die Namen der Vertragsparteien, welche die Aufnahme der betreffenden Arten in Anhang III veranlasst haben, die wissenschaftlichen Bezeichnungen der genannten Arten sowie die Teile der betreffenden Tiere oder Pflanzen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse, die im Sinne des Art. 1 Bst. b in Verbindung mit der betreffenden Art aufgeführt sind.

2) Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien jede nach Abs. 1 unterbreitete Liste so bald wie möglich nach ihrem Erhalt. Die Liste tritt 90 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung als Teil des Anhangs III in Kraft. Nach Übermittlung dieser Liste kann jede Vertragspartei jederzeit durch eine an die Verwahrregierung gerichtete schriftliche Notifikation einen Vorbehalt in bezug auf eine Art oder auf Teile der betreffenden Tiere oder Pflanzen oder auf daraus hergestellte Erzeugnisse machen, und solange ein derartiger Vorbehalt nicht zurückgezogen wird, wird der betreffende Staat im Hinblick auf den Handel mit der betreffenden Art oder mit Teilen der betreffenden Tiere oder Pflanzen oder mit daraus hergestellten Erzeugnissen wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.

3) Eine Vertragspartei, welche die Aufnahme einer Art in Anhang III veranlasst hat, kann diese Art jederzeit durch eine an das Sekretariat gerichtete Notifikation aus Anhang III herausnehmen; das Sekretariat teilt die Herausnahme allen Vertragsparteien mit. Der Rückzug wird 30 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung wirksam.

4) Eine Vertragspartei, die nach Abs. 1 eine Liste unterbreitet, hat dem Sekretariat einen Abdruck aller innerstaatlichen Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über den Schutz der betreffenden Arten mit den von ihr für zweckmässig gehaltenen oder vom Sekretariat erbetenen Auslegungen vorzulegen. Solange die betreffende Art in Anhang III aufgeführt ist, hat die Vertragspartei alle Änderungen der genannten Gesetze und anderen Rechtsvorschriften oder alle neuen Auslegungen jeweils nach Annahme vorzulegen.

Art. 17

Änderung des Übereinkommens

1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien beruft das Sekretariat eine ausserordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Beratung und Annahme von Änderungen dieses Übereinkommens ein. Diese Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien. In diesem Sinne bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die Vertragsparteien, die anwesend sind und eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, werden den für die Annahme einer Änderung erforderlichen zwei Dritteln nicht zugerechnet.

2) Das Sekretariat teilt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung allen Vertragsparteien mindestens 90 Tage vor der Tagung mit.

3) Für die Vertragsparteien, die eine Änderung angenommen haben, tritt diese Änderung 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine die Änderung betreffende Annahmeerkunde bei der Verwahrregierung hinterlegt haben. In der Folge tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sie ihre Änderung betreffend Annahmeerkunde hinterlegt hat.

Art. 18

Beilegung von Streitigkeiten

1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ist durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beizulegen.

2) Kann die Streitigkeit nicht nach Abs. 1 beigelegt werden, so können die Vertragsparteien sie im gegenseitigen Einvernehmen einem Schiedsgericht, insbesondere dem Haager Schiedshof, vorlegen; die Vertragsparteien, welche die Streitigkeit dem Schiedsgericht vorlegen, sind an den Schiedsspruch gebunden.

Art. 19

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt bis zum 30. April 1973 in Washington und danach bis zum 31. Dezember 1974 in Bern zur Unterzeichnung auf.

Art. 20

Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen, welche die Aufgabe der Verwahrregierung übernimmt.

Art. 21

Beitritt

1) Dieses Übereinkommen liegt auf unbegrenzte Zeit zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden sind bei der Verwahrregierung zu hinterlegen.

2) Dieses Übereinkommen liegt für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet werden und für die Aushandlung, den Abschluss und die Durchführung internationaler Übereinkünfte über Angelegenheiten zuständig sind, die ihnen von ihren Mitgliedstaaten übertragen worden sind und in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen, zum Beitritt auf.²

3) In ihren Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeit für die durch das Übereinkommen geregelten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit mit. Die Notifikationen der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration über ihre Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten und über Änderungen dieser Zuständigkeit werden vom Verwahrer an die Vertragsparteien verteilt.³

4) Solche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, die Rechte aus und erfüllen die Pflichten, die dieses Übereinkommen den Mitgliedstaaten dieser Organisationen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, überträgt. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten der Organisationen nicht berechtigt, solche Rechte einzeln auszuüben.⁴

5) In ihren Zuständigkeitsbereichen üben die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration ihr Stimmrecht mit der Anzahl Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, entspricht. Solche Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht selbst ausüben, und umgekehrt.⁵

6) Jede Bezugnahme auf "Vertragspartei" in dem in Art. 1 Bst. h dieses Übereinkommens verwendeten Sinne sowie auf "Staat/Staaten" oder "Staat, der Vertragspartei" des Übereinkommens "ist"/"Staaten, die Vertragsparteien" des Übereinkommens "sind", ist so auszulegen, als schliesse sie eine Bezugnahme auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration ein, die für die Aushandlung, den Abschluss und die Anwendung internationaler Übereinkünfte über Angelegenheiten zuständig sind, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen.⁶

Art. 22

Inkrafttreten

1) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bei der Verwahrregierung in Kraft.

2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Art. 23

Vorbehalte

1) Zu diesem Übereinkommen sind keine allgemeinen Vorbehalte zulässig. Besondere Vorbehalte können nach diesem Artikel und nach den Art. 15 und 16 gemacht werden.

2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen besonderen Vorbehalt machen in bezug auf

- a) eine in Anhang I, II oder III aufgeführten Art oder
- b) Teile einer Pflanze oder eines Tieres oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Anhang III in Verbindung mit einer Art aufgeführt sind.

3) Solange eine Vertragspartei ihren nach diesem Artikel gemachten Vorbehalt nicht zurückzieht, wird sie im Hinblick auf den Handel mit den in dem Vorbehalt bezeichneten Arten, Teilen oder aus einem Tier oder einer Pflanze hergestellten Erzeugnissen wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.

Art. 24

Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an die Verwahrregierung gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang dieser Notifikation bei der Verwahrregierung wirksam.

Art. 25

Verwahrregierung

1) Die Urschrift dieses Übereinkommens, das in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird bei der Verwahrregierung hinterlegt; diese übermittelt allen Staaten, die es unterzeichnet oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, beglaubigte Abschriften.

2) Die Verwahrregierung teilt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten sowie dem Sekretariat jede Unterzeichnung, jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten des Übereinkommens, die Anmeldung und den Rückzug jedes Vorbehaltes und den Eingang jeder Kündigungsnotifikation mit.

3) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, übermittelt die Verwahrregierung dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Washington am 3. März 1973.

(Es folgen die Unterschriften)

A

Anhänge I und II

Stand: 28. Juni 1979

Erläuterung

1. Die in diesen Anhängen aufgeführten Arten werden bezeichnet
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung "spp." wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxon verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Die Abkürzung "p.e." bezeichnet vermutlich ausgestorbene Arten.
5. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass eine oder mehrere geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten des betreffenden Taxon in Anhang I aufgeführt sind und dass diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang II ausgenommen sind.
6. Zwei Sternchen (***) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass eine oder mehrere geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten des betreffenden Taxon in Anhang II aufgeführt sind und dass diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang I ausgenommen sind.
7. Das Zeichen (+) vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass bestimmte geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxon wie folgt im betreffenden Anhang aufgeführt sind:
 - + 201 Südamerikanische Population
 - + 202 (A) Nordpazifische Population
 - (B) Population aus dem Gebiet zwischen 0° und 70° östlicher Länge und zwischen Äquator und Antarktis
 - + 203 Population von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan
 - + 204 Italienische Population
 - + 205 Alle nordamerikanischen Arten

- + 206 Asiatische Population
 - + 207 Indische Population
 - + 208 Australische Population
 - + 209 Population im Himalaya
 - + 210 Population der Vereinigten Staaten von Amerika
 - + 211 Alle neuseeländischen Arten
 - + 212 Chilenische Population
 - + 213 Alle Arten der Familie in Nord- und Südamerika
 - + 214 Australische Populationen
8. Das Zeichen (-) vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass bestimmte geografisch abgegrenzte Populationen, Unterarten, Arten oder Gruppen von Arten wie folgt von der betreffenden Art oder dem betreffenden Taxon ausgenommen sind:
- 101 (A) Nordatlantische Population im Gebiet von Island
 - (B) Nordatlantische Population im Gebiet von Neufundland
 - (C) Population aus dem Gebiet zwischen 120° und 60° westlicher Länge und zwischen 40° südlicher Breite und Antarktis
 - 102 Population von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan
 - 103 *Panthera tigris altaica* (= *amurensis*)
 - 104 Australische Population
 - 105 Neuweltgeier (*Cathartidae*)
 - 106 Population der Vereinigten Staaten von Amerika
 - 107 Australische Population
 - 108 Population von Papua-Neuguinea
 - 109 Chilenische Population
 - 110 Arten, die keine Fettpflanzen sind
9. Jede lebende oder tote Pflanze sowie jeder ohne weiteres erkennbare Teil einer Pflanze oder jedes ohne weiteres erkennbare Erzeugnis aus einer Pflanze fällt unter das Übereinkommen, sofern nicht das Zeichen (>) vor einer Zahl neben dem Namen der betreffenden Art oder des betreffenden höheren Taxon steht.
- Trifft dies zu, fallen nur die lebende oder tote Pflanze sowie folgende, spezifizierten Teile oder Erzeugnisse unter das Übereinkommen:
- > 1 bedeutet Wurzel
 - > 2 bedeutet Holz

> 3 bedeutet Stämme

10. Schweizerische Vorbehalte:

[] bedeutet, dass die Schweiz das betreffende Taxon nach Anhang II behandelt;

[[]] bedeutet, dass die Schweiz das betreffende Taxon als nicht unter das Übereinkommen fallend behandelt.

	Anhang I	Anhang II
Fauna		
Mammalia		
Säugetiere		
Monotremata		
Kloakentiere		
Tachyglossidae		Zaglossus spp.
Schnabeligel		Langschnabeligel
Marsupialia		
Beuteltiere		
Macropodidae	Bettongia spp.	
Känguruhs	Bürstenkänguruhs	
	Caloprymnus campestris p.e.	
	Nacktbrustkänguruh	
		Dendrolagus bennettianus
		Bennett-Baumkänguruh
		Dendrolagus lumholtzi
		Lumholtz-Baumkänguruh
		Dendrolagus inustus
		Braunes Baumkänguruh
		Dendrolagus ursinus
		Bärenbaumkänguruh
	Lagorchestes hirsutus	
	Zottelhasenkänguruh	
	Lagostrophus fasciatus	
	Bänderkänguruh	

	Onychogalea frenata Zügel- oder Kurznagelkänguruh	
	Onychogalea lunata Mondnagelkänguruh	
Phalangeridae Kletterbeutler		Phalanger maculatus Tüpfelkuskus
		Phalanger orientalis Wollkuskus
Burramyidae		Burramys parvus Bergschlafbeutler
Vombatidae Plumpbeutler	Lasiorhinus krefftii Moonie-Wombat	
Peramelidae Nasenbeutler	Chaeropus ecaudatus p.e. Schweinsfuss	
	Macrotis lagotis Grosser Kaninchennasenbeutler	
	Macrotis leucura Kleiner Kaninchennasenbeutler	
	Perameles bougainville Westaustral. Streifenbeutel- dachs	
Dasyuridae Raubbeutler	Sminthopsis longicaudata Langschwanz-Schmalfussbeutelmaus	
	Sminthopsis psammophila Grosse Wüsten-Schmalfussbeutelmaus	
Thylacinidae Beutelwölfe	Thylacinus cynocephalus p.e. Beutelwolf	
Insectivora Insektenfresser		

Erinaceidae Igel		Erinaceus frontalis Kapigel
Primates Herrentiere (Affen)		Spp. * -alle Arten *
Lemuridae Lemurenartige	Allecebus spp. Büschelohr-Katzenmakis	
	Cheirogaleus spp. Echte Katzenmakis	
	Hapalemur spp. Halbmakis	
	Lemur spp. Makis	
	Lepilemur spp. Wieselmakis	
	Microcebus spp. Mausmakis oder Zwergmakis	
	Phaner spp. Gabelstreifige Zwergmakis	
Indriidae Indriartige	Avahi spp. Wollmakis	
	Indri spp. Indris	
	Propithecus spp. Sifakas	
Daubentoniidae Fingertiere	Daubentonia madagascariensis Fingertier	
Callithricidae Krallenäffchen	Callimico goeldii Springtamarin	
	Callithrix aurita Weissohrseidenäffchen	
	Callithrix flaviceps Gelbkopfbüscheläffchen	

	Leontopithecus (Leontideus) spp. Löwenäffchen
	Saguinus bicolor Manteläffchen
	Saguinus leucopus Weissfussäffchen
	Saguinus oedipus Liszäffchen
Cebidae Kapuzinerartige Neuweltaffen	Alouatta palliata (villosa) Mantelbrüllaffe
	Ateles geoffroyi frontatus Geoffroy-Klammeraffe (Unterart)
	Ateles geoffroyi panamensis Panama-Klammeraffe
	Brachyteles arachnoides Spinnenaffe
	Cacajao spp. Uakaris, Kurzschwanzaffen
	Chiropotes albinasus Weissnasensaki
	Saimiri oerstedii Gelbes Totenkopffäffchen
Cercopithecidae Meerkatzenartige Altweltaffen	Cercocebus galeritusgaleritus Tana-Haubenmangabe
	Colobus badius kirkii Sansibarstummelaffe (Kirk's Colobus)
	Colobus badius rufomitratu Rotkopfstummelaffe (Roter Colobus)

	Macaca silenus Wanderu (Bartaffe)	
	Nasalis larvatus Nasenaaffe	
	Presbytis entellus Hulman	
	Presbytis geei Goldlangur	
	Presbytis pileatus Schopflangur	
	Presbytis potenziani Mentawilangur	
	Pygathrix nemaeus Kleideraffe	
	Simias concolor Paghstummelaffe	
Hylobatidae Gibbons	Hylobates spp. Gibbons	
	Symphalangus syndactylus Siamang	
Pongidae Menschenaffen	Spp. -alle Arten	
Edentata Zahnlose		
Myrmecophagidae Ameisenbären		Myrmecophaga tridactyla Grosser Ameisenbär
		Tamandua tetradactylachap- densis Tamandua (Unterart)
Bradypodidae Faultiere		Bradypus boliviensis Bolivianisches Dreizehenfaultier

Dasypodidae Gürteltiere	Prionomys giganteus (= maximus) Riesengürteltier	
Pholidota Schuppentiere		
Manidae Schuppentiere		Manis crassicaudata Vorderindisches Schuppentier
		Manis javanica Javanisches Schuppentier
		Manis pentadactyla Chinesisches Schuppentier
	Manis temmincki Stepenschuppentier	
Lagomorpha Hasenartige		
Leporidae Hasen	Caprolagus hispidus Borstkaninchen	
		Nesolagus netscheri Sumatrankaninchen
	Romerolagus diazi Mexikanisches Vulkankanin- chen	
Rodentia Nagetiere		
Sciuridae Hörnchen	Cynomys mexicanus Mexikanischer Präriehund	
		Lariscus hosei Vierstreifen-Erdhörnchen
		Ratufa spp. Riesenhörnchen
Heteromyidae Taschenmäuse		Dipodomys phillipsii phillipsii Phillips-Taschenspringer

Muridae Mäuseartige	Leporillus conditor Langohr-Häschenratte	
		Notomys spp. Hüpfmäuse
	Pseudomys fumeus Russ-Falschmaus	
	Pseudomys praeconis Shark Bai-Falschmaus	
		Pseudomys shortridgei Shortridge-Falschmaus
	Xeromys myoides Falsche Wasserratte	
	Zyzomys pedunculatus Dickschwanzratte	
Chinchillidae Hasenmäuse	Chinchilla spp. + 201 Chinchillas	
Cetacea Wale		Spp.* - alle Arten*
Platanistidae Flussdelphine	Lipotes vexillifer Chinesischer Flussdelphin	
	Platanista spp. Indische Flussdelphine	
Delphinidae Eigentliche Delphine	Sotalia spp. Südamerikanische Brackwas- serdelphine, Toninas	
	Sousa spp. Altwelt-Brackwasserdelfphine	
Phocaenidae Schweinswale	Neophocaena phocaenoides Indischer Schweinswal	
	Phocaena sinus Pazifischer Hafenschweinswal	

Eschrichtidae Grauwale	Eschrichtius robustus (glaucus) Grauwal	
Balaenopteridae Bartenwale	Balaenoptera borealis ** + 202 Seiwal	
	Balaenoptera musculus Blauwal	
	Balaenoptera physalus** -101 Finnwal	
	Megaptera novaeangliae Buckelwal	
Balaenidae Glattwale	Balaena mysticetus Grönlandwal	
	Eubalaena spp. Glattwal	
Carnivora Raubtiere		
Canidae Hunde	[Canis lupus** + 203 Wolf]	Canis lupus* -102 Wolf
		Chrysocyon brachyurus Mähnenwolf
		Cuon alpinus Rothund
		Dusicyon culpaeus Andenschakal
		Dusicyon fulvipes Chiloefuchs
		Dusicyon griseus Argentinischer Graufuchs
	Speothos venaticus Waldhund	

		<i>Vulpes cana</i> Afghanfuchs
	<i>Vulpes velox hebes</i> Nördlicher Swiftfuchs	
Ursidae Bären	<i>Helarctos malayanus</i> Malayenbär	
	<i>Selenarctos thibetanus</i> Kragenbär	
	<i>Tremarctos ornatus</i> Brillenbär	
	<i>Ursus arctos</i> ** + 204 Braunbär	<i>Ursus arctos</i> * + 205 Braunbär
	[[<i>Ursus arctos isabellinus</i> Isabell-Braunbär]]	
	<i>Ursus arctos nelsoni</i> Nelson's Braunbär	
	<i>Ursus arctos pruinosus</i> Tibet-Braunbär	
		<i>Ursus (Thalarctos)</i> <i>maritimus</i> Eisbär
Procyonidae Kleimbären		<i>Ailurus fulgens</i> Kleiner Panda (Katzenbär)
Mustelidae Marder	<i>Aonyx microdon</i> Fleckenotter	
		<i>Conepatus humboldti</i> Patagonischer Skunk
	<i>Enhydra lutris nereis</i> Südlicher Seeotter	
	<i>Lutra felina</i> Meerotter	

	Lutra longicaudis (platensis/annectens) La Plata-Otter	
	Lutra lutra Eurasischer Fischotter	
	Lutra provocax Südlicher Flussotter	
		Lutrinae spp.* alle übrigen Otterarten
	Mustela nigripes Schwarzfussiltis	
	Pteronura brasiliensis Riesenotter	
Viverridae Schleichkatzen		Cryptoprocta ferox Fossa oder Frettkatze
		Cynogale bennetti Mampalon oder Otterzivette
		Eupleres goudoti Kleinfanaluk
		Eupleres major Grossfanaluk
		Fossa fossa Fanaloka
		Hemigalus derbyanus Bänderroller
		Prionodon linsang Bänderlinsang
	Prionodon pardicolor Fleckenlinsang	
Hyaenidae Hyänen	Hyaena brunnea Braune Hyäne (Strandwolf, Schabrackenhyaene)	

Felidae
Katzen

Spp.* -alle Arten*

Acinonyx jubatus
Gepard

Felis bengalensis bengalensis
Indische Bengal- oder Leopardenkatze

[[*Felis caracal*** + 206
Karakal, Wüstenluchs]]

Felis concolor coryi
Florida-Puma

Felis concolor costaricensis
Costa Rica-Puma

Felis concolor cougar
Ostamerikanischer Puma

Felis jacobita
Bergkatze

Felis marmorata
Marmorkatze

Felis nigripes
Schwarzfußkatze

Felis pardalis mearnsi
Costa Rica-Ozelot

Felis pardalis mitis
Brasilianischer Ozelot

Felis planiceps
Flachkopfkatz

(*Felis rubiginosa*** + 207)
(Rostkatze)

Felis (Lynx) rufa escuinapae
Mexikanischer Rotluchs

Felis temmincki
Asiatische Goldkatze

Felis tigrina oncilla
Oncilla, Unterart der Ozelot-
oder Tigerkatze

Felis wiedii nicaraguae
Nicaragua-Langschwanzkatze

Felis wiedii salvinia
Guatemala-Langschwanzkatze

Felis yagouarondi cacomitli
Ostmexikanische Wieselkatze

Felis yagouarondi fossata
Südmexikanische Wieselkatze

Felis yagouarondi panamensis
Panama-Wieselkatze

Felis yagouarondi tolteca
Westmexikanische Wiesel-
katze

Neofelis nebulosa
Nebelparder

Panthera leo persica
Persischer Löwe

Panthera onca
Jaguar

Panthera pardus
Leopard

*Panthera tigris*** -103
Tiger

Panthera uncia
Schnee leopard

Pinnipedia
Wasser-Raubtiere
(Robben)

Otariidae
Ohrenrobber

Arctocephalus spp.*
Südliche Seebären

	Arctocephalus townsendi Guadalupe-Seebär	
Phocidae Hundsrobben		Mirounga spp. See-Elefanten
	Monachus spp. Mönchsrobben	
Tubulidentata Röhrenzähler		
Orycteropodidae Erdferkel		Orycteropus afer Erdferkel
Proboscidea Rüsseltiere		
Elephantidae Elefanten	Elephas maximus Asiatischer (Indischer) Elefant	
		Loxodonta africana Afrikanischer Elefant
Sirenia Sirenen (Seekühe)		
Dugongidae Gabelschwanz-Seekühe	Dugong dugon** -102 Dugong (Pazifische Seekuh)	Dugong dugon* + 208 Dugong (Pazifische Seekuh)
Trichechidae Rundschwanz-Seekühe	Trichechus inunguis Nagel-Manati	
	Trichechus manatus Fluss-Manati	
		Trichechus senegalensis Afrikanischer Manati
Perissodactyla Unpaarhufer		
Equidae Pferde	Equus grevyi Grévyzebra	

		Equus hemionus* Asiatischer Wildesel oder Hal- besel
	Equus hemionus hemionus Dschiggetai (Mongolischer Wildesel)	
	Equus hemionus khur Khur (Indischer Wildesel)	
	Equus przewalskii Przewalskipferd (Urwild- pferd)	
		Equus zebra hartmannae Hartmann-Bergzebra
	Equus zebra zebra Kap-Bergzebra	
Tapiridae Tapire	Tapirus bairdii Mittelamerikanischer oder Baird's Tapir	
	Tapirus indicus Schabrackentapir	
	Tapirus pinchaque Berg- oder Wolltapir	
		Tapirus terrestris Flachland- oder Amerikani- scher Tapir
Rhinocerotidae Nashörner	Spp. -alle Arten	
Artiodactyla Paarhufer		
Suidae Schweine	Babyrousa babyrussa Hirscheber	
	Sus salvanus Zergwildschwein	
Hippopotamidae Flusspferde		Choeropsis liberiensis Zwergflusspferd

Camelidae Kamele		Lama guanicoe Guanako
	Vicugna vicugna Vicugna	
Cervidae Hirsche	Axis (Hyalaphus) calamianensis Calamian-Schweinschirsch	
	Axis (Hyalaphus) kuhli Bawean-Schweinschirsch oder Kuhhirsch	
	Axis (Hyalaphus) porcinus annamiticus Hinterindischer Schweins- hirsch	
	Blastocerus dichotomus Sumpfhirsch	
	Cervus duvauceli Barasingha	
		Cervus elaphus bactrianus Bucharahirsch
	Cervus elaphus hanglu Kaschmir-Hirsch	
	Cervus eldi Leierhirsch	
	Dama mesopotamica Mesopotamischer Damhirsch	
	Hippocamelus antisensis Nordandenhirsch	
	Hippocamelus bisulcus Südandenhirsch oder Huemul	
	Moschus moschiferus ** + 209 Himalaya-Moschustier	Moschus moschiferus* Moschustier

	Ozotoceros bezoarticus Pampashirsch	
		Pudu mephistophiles Nordpudu
	Pudu pudu Südpudu	
Antilocapridae Gabelböcke (Pronghornanti-lopen)		Antilocapra americana mexi- cana Mexikanischer Gabelbock
	Antilocapra americana penin- sularis Niederkalifornischer Gabel- bock	
	Antilocapra americana sonori- ensis Sonora-Gabelbock	
Bovidae Horntiere		Addax nasomaculatus Addax oder Mendesantilope
	Bison bison athabasca Waldbison	
	Bos gaurus Gaur	
	Bos (grunniens) mutus Wildyak oder Grunzochse	
	Bubalus (Anoa) depressicornis Tiefland-Anoa oder Gems- büffel	
	Bubalus (Anoa) mindorensis Tamarau oder Mindorobüffel	
	Bubalus (Anoa) quarlesi Berganoa	
		Capra falconeri* Schraubenziege

Capra falconeri chiltanensis
Belutschistan-Schraubenziege

Capra falconeri jerdoni
Suleiman-Schraubenziege

Capra falconeri megaceros
Kandahar-Schraubenziege

Capricornis sumatraensis
Serau

Cephalophus monticola
Blauböckchen

Damaliscus dorcas dorcas
Buntbock

Hippotragus niger variari
Riesen-Rappenantilope

Kobus leche
Litschi-Wasserbock oder
Litschi-Moorantilope

Nemorhaedus goral
Goral (Waldziegenantilope)

Novibos (Bos) sauveli
Kouprey

Oryx (tao) dammah
Säbelantilope

Oryx leucoryx
Weisse Oryx

*Ovis ammon**
Asiatisches Wildschaf

Ovis ammon hodgsoni
Himalayaschaf

Ovis canadensis
Dickhornschaf

Ovis orientalis ophion
Zyprisches Mufflon

	Ovis vignei Ladakschaf	
	[Pantholops hodgsoni Tschiru, Orongo oder Tibe- tantilope]	
	Rupicapra rupicapra ornata Abruzzengemse	
Aves Vögel		
Rheiformes Nanduartige		
Rheidae Nandus	Pterocnemia pennata Darwin-Nandu	
		Rhea americana albescens Argentinischer Nandu
Tinamiformes Steisshühner		
Tinamidae Waldsteisshühner Pampashühner		Rhynchotus rufescens maculi- collis Anden-Rotflügeltinamu (Guaipo)
		Rhynchotus rufescens palle- scens Pampas-Rotflügeltinamu (Martineta comun)
		Rhynchotus rufescens rufe- scens Südbrasilianischer Rotflügelti- namu (Inambu Guazu)
	Tinamus solitarius Grausteisstinamu	
Sphenisciformes Pinguine		
Spheniscidae Pinguine		Spheniscus demersus Brillenpinguin

Podicipediformes Lappentaucher		
Podicipedidae Lappentaucher	Podilymbus gigas Atitlantaucher	
Procellariiformes Röhrennasen		
Diomedidae Albatrosse	Diomedea albatrus Kurzschwanzalbatros	
Pelecaniformes Ruderfüßer		
Pelecanidae Pelikane		Pelecanus crispus Krauskopfpelikan
Sulidae Töpel	Sula abbotti Graufusstöpel	
Fregatidae Fregattvögel	Fregata andrewsi Weissbauch-Fregattvogel	
Ciconiiformes Stelzvögel		
Ciconiidae Störche	Ciconia ciconia boyciana Schwarzschnabelstorch	Ciconia nigra Schwarzstorch
Threskiornithidae Ibisvögel		Geronticus calvus Glattackenrapp
	Geronticus eremita Waldrapp	
	Nipponia nippon Japanischer Ibis	
		Platalea leucorodia Löffler
Phoenicopteridae Flamingos		Phoenicoparrus andinus Anden-Flamingo

Anseriformes
Gänsevögel

Anatidae
Enten und Gänse

Phoenicoparrus jamesi
James-Flamingo

Phoenicopterus ruber chilensis
Chilenischer Flamingo

Phoenicopterus ruber ruber
Kubaflamingo

Anas aucklandica nesiotis
Campbell-Kastanienente

Anas aucklandica aucklandica
Auckland-Kastanienente

Anas aucklandica chlorotis
Neuseeland-Ente

Anas bernieri
Bernier-Ente

Anas laysanensis
Laysan-Stockente

Anas oustaleti
Marianen-Stockente

Anser albifrons gambelli
Tule-Blessgans

Branta canadensis leucopareia
Aleuten-Zwergkanadagans

Branta ruficollis
Rothalsgans

Branta sandvicensis
Hawaii- oder Sandwichgans
(Nene)

Cairina scutulata
Malayen- oder Weissflügel-
ente

Coscoroba coscoroba
Coscorobaschwan

		Cygnus bewickii jankowskii Jankowski-Zwergschwan
		Cygnus melancoryphus Schwarzhalsschwan
		Dendrocygna arborea Kuba-Baumente
	Rhodonessa caryophyllacea Rosenkopf- oder Nelkenente	
		Sarkidiornis melanotos Höckerente
Falconiformes Tagraubvögel		Spp.*-105 Alle Arten, ausgenommen Neuweltgeier*
Cathartidae Neuweltgeier	Gymnogyps californianus Kalifornischer Kondor	
	Vultur gryphus Andenkondor	
Accipitridae Habichtartige	Aquila heliaca Kaiseradler	
	Chondrohierax wilsonii Wilsons Langschnabelweihe	
	Haliaeetus albicilla Seeadler	
	Haliaeetus leucocephalus Weisskopfseeadler	
	Harpia harpyja Harpye	
	Pithecophaga jefferyi Affenadler	
Falconidae Falken	Falco araea Seychellen-Turmfalke	

	Falco newtoni aldabranus Aldabra-Turmfalke	
	Falco peregrinus (pelegrinoides babylonicus) Wanderfalke	
	Falco punctatus Mauritius-Turmfalke	
	Falco rusticolus Gerfalke	
Galliformes Hühnervögel		
Megapodiidae Grossfusshühner	Macrocephalon maleo Hammerhuhn	Megapodius freycinet abbotti Abbot-Grossfusshuhn
		Megapodius freycinet nicobariensis Nikobaren-Grossfusshuhn
Cracidae Hokkos	Crax blumenbachii Blumenbach-Hokko	
	Mitu mitu mitu Nordwest-Mitu	
	Oreophasis derbianus Bergguan	
	Pipile jacutinga Schakutinga	
	Pipile pipile pipile Schakuhuhn	
Tetraonidae Rauhfußshühner		Lyrurus mlokosiewiezi Kaukasus-Birkhuhn
	Tympanuchus cupido Attwaters Präriehuhn	
Phasianidae Fasanenartige		Argusianus argus Argusfasan

Catreus wallichii
Wallich-Fasan

Colinus virginianus ridgwayi
Ridgways Virginiawachtel

Crossoptilon crossoptilon
Weisser Ohrfasan

Crossoptilon mantchuricum
Brauner Ohrfasan

Cyrtonyx montezumae
mearnsi -106
Mearns' Massena- Hauben-
wachtel

Cyrtonyx montezumae mon-
tezumae
Mittelmexikanische Massena-
Haubenwachtel

Francolinus ochropectus
Tajoura-Frankolin

Francolinus swierstrai
Swierstra-Frankolin

Gallus sonneratii
Sonnerat-Huhn

Ithaginis cruentus
Blutfasan

Lophophorus impejanus
Himalaya-Glanzfasan

Lophophorus Ihuysii
Grünschwanz-Glanzfasan

Lophophorus sclateri
Weisschwanz-Glanzfasan

Lophura edwardsi
Edwards-Fasan

Lophura imperialis
Kaiserfasan

Lophura swinhoii
Swinhoe-Fasan

Pavo muticus
Ährenträgerpau

Polyplectron bicalcaratum
Nord-Spiegelpau

Polyplectron emphanum
Palawan-Pfaufasan oder
Palawan-Spiegelpau

Polyplectron germaini
Ost-Spiegelpau

Polyplectron malacense
Malaia-Spiegelpau

Syrmaticus ellioti
Elliot-Fasan

Syrmaticus humiae
Hume-Fasan

Syrmaticus mikado
Mikado-Fasan

Tetraogallus caspius
Kaspisches Königshuhn

Tetraogallus tibetanus
Tibetanisches Königshuhn

Tragopan blythii
Blyth-Satyrhuhn oder
-Tragopan

Tragopan caboti
Cabot-Satyrhuhn oder
-Tragopan

Tragopan melanocephalus
Westsatyrhuhn oder
-Tragopan

Gruiformes
Kranichvögel

Turnicidae Wachtellaufhühnchen		[[<i>Turnix melanogaster</i> Schwarzbrust-Laufhühnchen]]
		[[<i>Pedionomus torquatus</i> Trappenlaufhühnchen]]
Pedionomidae Trappenlaufhühnchen		
Gruidae Kraniche		<i>Balearica regulorum</i> Südlicher Kronenkranich
	<i>Grus americana</i> Schreikranich	
	<i>Grus canadensis nesiotus</i> Kuba-Sandhügelkranich	
		<i>Grus canadensis pratensis</i> Florida-Sandhügelkranich
	<i>Grus canadensis pulla</i> Mississippi-Sandhügelkranich	
	<i>Grus japonensis</i> Mandschurenkranich	
	<i>Grus leucogeranus</i> Nonnenkranich	
	<i>Grus monacha</i> Mönchskranich	
	<i>Grus nigricollis</i> Schwarzhalskranich	
	<i>Grus vipio</i> Weissnackenkranich	
Rallidae Rallenvögel		<i>Gallirallus australis hectori</i> Östliche Wekaralle
	<i>Tricholimnas sylvestris</i> Lord Howe-Waldralle	
Rhynochetidae Kagus	<i>Rhynochetos jubatus</i> Kagu	

Otididae Trappen	[Chlamydotis undulata Kra- gentrappe]	
	Choriotis nigriceps Hindutrappe	
	Eupodotis bengalensis Bartrappe	
		Otis tarda Grosstrappe
Charadriiformes Sumpf- und Strandvögel		
Scolopacidae Schnepfenvögel	Numenius borealis Eskimo-Brachvogel	
		Numenius minutus Kleiner Brachvogel (Zwerg- brachvogel)
		Numenius tenuirostris Dünnschnabel-Brachvogel
	Tringa guttifer Sachalin-Grünschenkel	
Laridae Möwen		Larus brunneicephalus Tibet-Lachmöwe
	Larus relictus Gobi-Schwarzkopfmöwe	
Columbiformes Taubenvögel		
Columbidae Tauben	[Caloenas nicobarica Kragentaube]	
	Ducula mindorensis Mindoro-Bronzefruchttaube	
		Gallicolumba luzonica Dolchstichtaube
		Goura cristata Krontaube

		Goura scheepmakeri Scheepmakers-Krontaube
		Goura victoria Fächertaube
Psittaciformes Papageienvögel		
Psittacidae Papageien	Amazona guildingii Königsamazone	
	Amazona imperialis Kaiseramazone	
	Amazona leucocephala Bahama-Amazone	
	Amazona pretrei pretrei Prachtamazone	
	Amazona rhodocorytha Goldmaskenamazone	
	Amazona versicolor Blaumaskenamazone	
	Amazona vinacea Taubenhalsamazone	
	Amazona vittata Puerto Rico-Amazone	
	Anodorhynchus glaucus Blauara	
	Anodorhynchus leari Kleiner Hyazinthara	
	Aratinga guaruba Goldsittich	
		Cacatua (Kakatoe) tenuirostris Nasenkakadu
		Calyptorhynchus lathamii Braunkopfkakadu

	<p><i>Coracopsis nigra barklyi</i> Seychellen-Vasapapagei</p> <p>[[<i>Cyanoliseus patagonus</i> <i>byroni</i> Chilenischer Felsensittich]]</p>
<p><i>Cyanopsitta spixii</i> Spix-Blauara</p>	
<p><i>Cyanoramphus auriceps forbesi</i> Forbes-Springsittich</p>	<p><i>Cyanoramphus malherbi</i> Orangestirn-Laufsittich</p>
<p><i>Cyanoramphus novaezelandiae</i> Laufsittich oder Ziegensittich</p>	
	<p><i>Cyanoramphus unicolor</i> Einfarb-Laufsittich</p>
	<p><i>Eunymphicus cornutus</i> Hornsittich</p>
<p><i>Geopsittacus occidentalis p.e.</i> Nachtsittich</p>	
<p><i>Neophema chrysogaster</i> Goldbauchsittich</p>	
	<p><i>Neophema splendida</i> Glanzsittich</p>
	<p><i>Opopsitta diophthalma coxeni</i> Coxens Rotwangen-Zwergpapagei</p>
<p><i>Pezoporus wallicus</i> Erdsittich</p>	
<p><i>Pionopsitta pileata</i> Scharlachkopf</p>	
	<p><i>Poicephalus robustus</i> Kap-Papagei</p>

	Polytelis alexandrae Princess-of-Wales-Sittich oder Blaukappensittich
	Probosciger aterrimus Ara-Kakadu
	Prosopaea personata Maskensittich
Psephotus chrysopterygius Goldschultersittich (ein- schliesslich Hoodedsittich)	Psephotus (Northiella) haema- togaster narethae Narethasittich
Psephotus pulcherrimus Paradiessittich	
Psittacula krameri echo Mauritiussittich	
Psittacus erithacus princeps Fernando Poo-Graupapagei	
Pyrrhura cruentata Blaulatzsittich	
Rhynchopsitta pachyrhyncha Arasittich	
Strigops habroptilus Eulenpapagei	
	Tanygnathus lucionensis Blaunacken-Grossschnabelpa- pagei
Cuculiformes Kuckucksvögel	
Musophagidae Turakos	Gallirex porphyreolophus Glanzhaubenturako
	Tauraco corythaix Federhelmturako

Strigiformes Eulenvögel		Spp.* alle Arten *
Tytonidae Schleiereulen	Tyto soumagnei Madagaskarschleiereuleoder Malegasseneule	
Strigidae Eulen	Athene blewitti Bänder-Steinkauz	
	Ninox novaeseelandiae royana Kuckuckskauz (Unterart)	
	Ninox squamipila natalis Weihnachtsinselkauz	
	Otus guerneyi Riesen-Zwergohreule	
Apodiformes Segler		
Trochilidae Kolibris	Ramphodon dohrnii Hakenschnabel-Kolibri	
Trogoniformes Verkehrfüßler		
Trogonidae Trogons	Pharomachrus mocinno costa- ricensis Costa Rica-Quetzal	
	Pharomachrus mocinno mocinno Pracht-Quetzal	
Coraciiformes Rakenvögel		
Bucerotidae Nashornvögel		Aceros narcondami Narcondam-Hornvogel
		Buceros bicornis* Doppelhornvogel
	Buceros bicornis homrai Homrai-Doppelhornvogel	

		Buceros hydrocorax hydrocorax Rotbraun-Hornvogel
		Buceros rhinoceros rhinoceros Malaia-Rhinozerosvogel
	Rhinoplax vigil Schildhornvogel	
Piciformes Spechtvögel		
Picidae Echte Spechte	Campephilus imperialis Kaiserspecht	
	Dryocopus javensis richardsi Korea-Weissbauch-Schwarzspecht	
		Picus squamatus flavirostris Schuppen-Zwergspecht
Passeriformes Sperlingsvögel		
Pittidae Pittas		Pitta brachyura nympha Japanischer Neunfarbenpitta
	Pitta kochi Kochs Pitta	
Cotingidae Schmuckvögel	Cotinga maculata Halsbandkotinga	
		Rupicola peruviana Roter Felsenhahn oder Anden-Klippenvogel
		Rupicola rupicola Orange-Felsenhahn oder Guayana-Klippenvogel
	Xipholena atro-purpurea Weissflügelkotinga	
Atrichornithidae Dickichtschlüpfer	Atrichornis clamosa Grosser Dickichtschlüpfer	

Hirundinidae Schwalben		Pseudochelidon siantarae Siantaraschwalbe
Muscicapidae Fliegenschnäpperartige	Dasyornis brachypterus longi- rostris Westliche Langschnabelgras- mücke	
	Dasyornis broadbenti littoralis p. e. Westliche Rötlichbraune Grasmücke	
		Muscicapa ruecki Blauer Sumatra- Fliegenschnäpper
	Picathartes gymnocephalus Gelbkopf-Felsenhüpfer oder Weisshalsstelzenkrähe	
	Picathartes oreas Kamerun-Felsenhüpfer oder Blaustirnstelzenkrähe	
		Psophodes nigrogularis Western Whip-Bird
Zosteropidae Brillenvögel	Zosterops albogularis Weisskehlbrillenvogel	
Meliphagidae Honigfresser	Meliphaga cassidix Büschelohr-Honigfresser	
Fringillidae Finken	Spinus cucullatus Kapuzenzeisig	
		Spinus yarrellii Gelbwangenfink
Estrildidae Prachtfinken		Emblema oculata Rotohrmadine
Sturnidae Stare	Leucopsar rothschild Bali-Star oder Rothschild Maina	
Paradisaeidae Paradiesvögel		Spp. -alle Arten

Reptilia

Kriechtiere

Testudinata

Schildkröten

Emydidae

Sumpfschildkröten

Batagur baska

Batagurschildkröte

Clemmys muhlenbergi

Mühlenberg-Wasserschild-
kröte

Geoclemys (=Damonina)

hamiltonii

Strahlen-Dreikielschildkröte

Geomyda (=Nicoria) tricari-

nata

Dreikielerschildkröte

Kachuga tecta tecta

Indische Dachschildkröte

Morenia ocellata

Hinterindische Pfauenaugen-
Sumpfschildkröte

Terrapene coahuila

Wasser-Dosenschildkröte

Testudinidae

Landschildkröten

Spp. *-alle Arten *

Geochelone (= Testudo) ele-

phantopus

Elefantenschildkröte oder

Galapagosriesenschildkröte

Geochelone (= Testudo)

radiata

Strahlenschildkröte

Geochelone (= Testudo) yni-

phora

Madagassische Schnabelbrust-
schildkröte

	Gopherus flavomarginatus Gelbrand-Gopherschildkröte	
	Psammobates geometrica Geometrische Landschild- kröte	
Cheloniidae Meerschildkröten		Spp. *-alle Arten *
	Caretta caretta Unechte Karettschildkröte	
	Chelonia mydas** -107 Suppenschildkröte	
	Eretmochelys imbricata Karettschildkröte	
	Lepidochelys kempii Kemps Bastardschildkröte	
	Lepidochelys olivacea Bastardschildkröte	
Dermodochelyidae Lederschildkröten	Dermodochelys coriacea Lederschildkröte	
Trionychidae Weichschildkröten	Lissemys punctata punctata Indische Klappen-Weich- schildkröte	
	Trionyx ater Schwarze Weichschildkröte	
	Trionyx gangeticus Ganges-Weichschildkröte	
	Trionyx hurum Pfauenaugen-Weichschild- kröte	
	Trionyx nigrican Dunkle Weichschildkröte	
Pelomedusidae Pelomeschildkröten		Podocnemis spp. Schienenschildkröten

Chelidae Schlangenhalschild- kröten	<i>Pseudemadura umbrina</i> Falsche Spitzkopfschildkröte	
Crocodylia Krokodile (Panzerechsen)		
Alligatoridae Alligatoren		Spp. *-alle Arten*
	<i>Alligator sinensis</i> China-Alligator	
	<i>Caiman crocodilus apaporis</i> ensis Rio Apaporis-Brillenkaiman	
	<i>Caiman latirostris</i> Breitschnauzenkaiman	
	<i>Melanosuchus niger</i> Mohrenkaiman	
Crocodylidae Echte Krokodile		Spp. *-alle Arten *
	[<i>Crocodylus acutus</i> ** + 210 Spitzkrokodil]	
	<i>Crocodylus cataphractus</i> Panzerkrokodil	
	<i>Crocodylus intermedius</i> Orinoko-Krokodil	
	<i>Crocodylus moreletii</i> Beulenkrokodil	
	<i>Crocodylus niloticus</i> Nilkrokodil	
	<i>Crocodylus novaeguinea</i> min- dorensis Mindorokrokodil	
	<i>Crocodylus palustris</i> Sumpfkrokodil	

	[<i>Crocodylus porosus</i> **-108 Leistenkrokodil]	
	<i>Crocodylus rhombifer</i> Rautenkrokodil	
	<i>Crocodylus siamensis</i> Siamkrokodil	
	<i>Osteolaemus tetraspis</i> Stumpfkrokodil	
	<i>Tomistoma schlegelii</i> Sundagavial	
Gavialidae Gaviale	<i>Gavialis gangeticus</i> Gangesgavial	
Rhynchocephalia Schnabelechsen		
Sphenodontidae Brückenechsen	<i>Sphenodon punctatus</i> Brückenechse oder Tuatara	
Sauria Echsen		
Gekkonidae Geckos		<i>Cyrtodactylus serpensinsula</i> Serpent-Insel-Gecko
		<i>Phelsuma</i> spp. Taggeckos
Pygopodidae Flossenfüsse		<i>Paradelma orientalis</i> Paradelma
Agamidae Agamen		<i>Uromastix</i> spp. Dornschwänze
Chamaeleonidae Chamäleons		<i>Chamaeleo</i> spp. Chamäleons
Iguanidae Leguane		<i>Amblyrhynchus cristatus</i> Meerechse
		<i>Conolophus</i> spp. Drusenköpfe

		Cyclura spp. Wirtelschwanzleguane
		Iguana spp. Grüne Leguane
		Phrynosoma coronatum blainvillei San Diego-Krötenechse
Teiidae Schienenechsen		Cnemidophorus hyperythrus Orangekehlige Rennechse
		Crocodylus lacertinus Krokodilschwanzechse
		Dracaena guianensis Krokodilteju
		Tupinambis spp. Grosstejus
Helodermatidae Krustenechsen		Heloderma spp. Krustenechsen
Varanidae Warane		Varanus spp. * -alle Arten *
	Varanus bengalensis Bengalenwaran	
	Varanus flavescens Gelbwaran	
	Varanus griseus Wüstenwaran	
	Varanus komodoensis Komodowaran	
Serpentes Schlangen		
Boidae Riesenschlangen		Spp. *-alle Arten *
	Acrantophis spp. Madagaskarboa	

	Bolyeria spp. Mauritiusboa	
	Casarea spp. Rundinselboa	
	Epicrates inornatus Puerto Rico-Boa	
	Epicrates subflavus Jamaika-Boa	
	Python molurus molurus Heller Tigerpython	
	Sanzinia madagascariensis Madagaskar-Hundskopfboa	
Colubridae Land- und Baumnattern		Cyclagras gigas Brasilianische Glattnatter
		Elachistodon westermanni Indische Eierschlange
		Pseudoboa cloelia Mussurana
		Thamnophis elegans ham- mondi Zweistreifenstrumpfband- natter
Amphibia Lurche		
Urodela Schwanzlurche		
Cryptobranchidae Riesensalamander	Andrias (=Megalobatrachus) davidianus Chinesischer Riesensala- mander	
	Andrias (=Megalobatrachus) japonicus Japanischer Riesensalamander	

Ambystomidae
Querzahnmolche

Ambystoma dumerilii
Patzcuarosee-Querzahnmolch

Ambystoma lermaensis
Lermasee-Querzahnmolch

Ambystoma mexicanum
Axolotl

Salientia
Froschlurche

Bufoidea
Echte Kröten

Bufo periglenes
Orangekröte

Bufo retiformis
Grüne Kröte

Bufo superciliaris
Zipfelkröte

Nectophrynoides spp.
Lebendgebärende Kröten

Atelopodidae
Stummelfussfrösche

Atelopus varius zeteki
Panama-Stummelfussfrosch

Pisces
Fische

Acipenseriformes
Störe

Acipenseridae
Eigentliche Störe

Acipenser brevirostrum
Kurznasenstör

Acipenser fulvescens
Roter Stör

Acipenser oxyrinchus
Atlantischer Stör

Acipenser sturio
Baltischer Stör

Osteoglossiformes
Knochenzüngler

Osteoglossidae
Knochenzüngler

Arapaima gigas
Riesenfisch oder Arapaima

Scleropages formosus
Malaiischer Knochenzüngler

Salmoniformes
Lachsfische

Salmonidae
Lachsartige

Coregonus alpenae
Langkieferranke

Salmo chrysogaster
Mexikanische Goldforelle

Stenodus leucichthys
eucichthys
Weisslachs (Unterart)

Cypriniformes
Karpfenfische

Catostomidae
Sauger

Chasmistes cujus
Cui-ui

Cyprinidae
Weissfische

Plagopterus argentissimus
Silberstachelflosser

Probarbus jullien
Plaa eesok oder Ikan temoleh

Ptychocheilus lucius
Colorado River-Squawfisch

Siluriformes
Welse

Schilbeidae
Eigentliche Glaswelse

Pangasianodon gigas
Riesenwels

Atheriniformes
Ahrenfischartige

Cyprinodontidae
Eierlegende Zahn-
kärpflinge

Cynolebias constanciae Blau-
grüner
Fächerkärpfling

Cynolebias marmoratus
Marmorierter Fächerkärpfling

Cynolebias minimus
Zwergfächerkärpfling

Cynolebias opalescens
Schillernder Fächerkärpfling

Cynolebias splendens
Grünrotgestreifter Fächer-
kärpfling

Poeciliidae
Lebendgebärende
Zahnkärpflinge

Xiphophorus couchianus
Monterrey-Kärpfling

Perciformes
Barschfische

Percidae
Echte Barsche

Stizostedion vitreum glaucum
Glasaugenbarsch (Unterart)

Sciaenidae
Umberfische

Cynoscion macdonaldi
Macdonalds Umberfisch

Coelacanthiformes
Hohlstachler

Coelacanthidae
Quastenflosser

Latimeria chalumnae
Komoren-Quastenflosser

Ceratodiformes
Lungenfische

Ceratodidae
Lungenfische

Neoceratodus forsteri
Australischer Lungenfisch

Mollusca
Weichtiere

Anisomyaria Schwachzäh-
nige Muscheln

Mytilidae
Miesmuscheln

[[Mytilus chorus]]

Naiadoida
Flussmuscheln

Unionidae
Flussmuscheln

Conradilla caelata

Cyprogenia aberti

Dromus dromas

Epioblasma (=Dysnomia)
forentina curtisi

Epioblasma (=Dysnomia)
forentina forentina

Epioblasma (=Dysnomia)
sampsoni

Epioblasma (=Dysnomia)
sulcata perobliqua

Epioblasma (=Dysnomia)
torulosa gubernaculum

Epioblasma (=Dysnomia)
torulosa rangiana

Epioblasma (=Dysnomia)
torulosa torulosa

Epioblasma (=Dysnomia)
turgidula

Epioblasma (=Dysnomia)
walkeri

Fusconaia cuneolus

Fusconaia edgariana

Fusconaia subrotunda
Lampsilis brevicula

Lampsilis higginsi

Lampsilis orbiculata orbiculata	
Lampsilis satura	
Lampsilis virescens	
	Lexingtonia dolabelloides Pleorbema clava
Plethobasis cicatricosus	
Plethobasis cooperianus	
Pleorbema plenum	
Potamilus (=Proptera) capax	
Quadrula intermedia	
Quadrula sparsa	
Toxolasma (=Carunculina) cylindrella	
Unio (Megaloniaias/?/) nickliniana	
Unio (Lampsilis/?/) tampicoensis tecomatensis	
Villosa (=Micromya) trabalis	
Stylommatophora Landlungen-schnecken	
Camaenidae	Papustyla (=Papuina) pulcherrima
Paraphantidae	Paraphanta spp. + 211
Prosobranchia	
Hydrobiidae Schnauzenschnecken	Coahuilix hubbsi Cochliopina milleri Durangonella coahuilae Mexipyrgus carranzae

		Mexipyrgus churinceanus
		Mexipyrgus escobedae
		Mexipyrgus lugoi
		Mexipyrgus mojarralis
		Mexipyrgus multilineatus
		Mexithauma quadripaludium
		Nymphophilus minckleyi
		Paludiscala caramba
Insecta		
Insekten		
Lepidoptera		
Schmetterlinge		
Papilionidae		Ornithoptera spp.
Ritterfalter		(sensu d'Abbrera)
		Parnassius apollo
		Trogonoptera spp.
		(sensu d'Abbrera)
		Troides spp.
		(sensu d'Abbrera)
Flora		
Apocynaceae		Pachypodium spp.
Araceae	Alocasia sanderana	
	Alocasia zebrina	
Araliaceae		Panax quinquefolius > 1
Araucariaceae	[Araucaria araucana ** + 212]	Araucaria araucana > 2 * -109
Asclepiadaceae		[[Ceropegia spp.]] [[Frerea indica]]

Byblidaceae		[[Byblis spp.]]
Cactaceae		Cactaceae spp. + 213 Rhipsalis spp.
Caryocaraceae	Caryocar costaricense	
Caryophyllaceae	Gymnocarpus przewalskii Melandrium mongolicus Silene mongolica Stellaria pulvinata	
Cephalotaceae		[[Cephalotus follicularis]]
Chloanthaceae		[[Chloanthaceae spp. + 214]]
Compositae		Saussurea lappa > 1
Cupressaceae	Fitzroya cupressoides Pilgerodendron uviferum	
Cyatheaceae		Cyatheaceae spp. > 3
Cycadaceae		Cycadaceae spp. *
	Microcycas calocoma	
Dicksoniaceae		Dicksoniaceae spp. > 3
Didiereaceae		Didiereaceae spp.
Dioscoreaceae		Dioscorea deltoidea > 1
Euphorbiaceae		Euphorbia spp. -110
Fagaceae		Quercus copeyensis > 2
Gentianaceae	Prepusa hookeriana	
Haemodoraceae		[[Anigozanthos spp.]] [[Macropidia fuliginosa]]
Humiriaceae	Vantanea barbourii	
Juglandaceae	Engelhardtia pterocarpa	
Leguminosae	Ammopipanthus mongolicum Cynometra hemitomophylla Platymiscium pleiostachyum	

	Tachigalia versicolor	
		Thermopsis mongolica
Liliaceae		Aloe spp. *
	Aloe albida	
	Aloe pillansii	
	Aloe polyphylla	
	Aloe thorncroftii	
	Aloe vossii	
Melastomataceae	Lavoisiera itambana	
Meliaceae	Guarea longipetiola	
		Swietenia humilis > 2
Moraceae	Batocarpus costaricensis	
Myrtaceae		[[Verticordia spp.]]
Orchidaceae		Orchidaceae spp. *
	Cattleya skinneri	
	Cattleya trianae	
	Didiciea cunninghamii	
	Laelia jongheana	
	Laelia lobata	
	Lycaste virginalis var. alba	
	Peristeria elata	
	[Renanthera imschootiana]	
	[Vanda coerulea]	
Palmae		Areca ipot
		Chrysalidocarpus decipiens
		Chrysalidocarpus lutescens
		Neodypsis decaryi

		Phoenix hanceana var. philippinensis
		Zalacca clemensiana
Pinaceae	Abies guatemalensis	
	Abies nebrodensis	
Podocarpaceae	Podocarpus costalis	
	Podocarpus parlatorei	
Portulacaceae		Anacampteros spp.
Primulaceae		Cyclamen spp.
Proteaceae		[[Banksia spp.]]
		[[Conospermum spp.]]
		[[Dryandra formosa]]
		[[Dryandra polycephala]]
	Orothamnus zeyheri	
	Protea odorata	
		[[Xylomelum spp.]]
Rubiaceae	Balmea stormae	
Rutaceae		[[Boronia spp.]]
		[[Crowea spp.]]
		[[Geleznovia verrucosa]]
Saxikagaceae		
(Grossulariaceae)	Ribes sardoum	
Solanaceae		Solanum sylvestre
Stangeriaceae		Stangeriaceae spp. *
	Stangeria eriopus	
Sterculiaceae		Basiloxylon excelsum > 2
Thymelaeaceae		[[Pimelea physodes]]

Ulmaceae	Celtis aetnensis	
Verbenaceae		Caryopteris mongolica
Welwitschiaceae		Welwitschiaceae spp. *
	Welwitschia bainesii	
Zamiaceae		Zamiaceae spp. *
	Encephalartos spp.	
Zingiberaceae	Hedychium philippinense	
Zygophyllaceae		Guaiacum sanctum > 2

B

Vorbehalte

Dänemark

Die dänische Regierung hat bezüglich der am 16. Februar 1979 in Kraft getretenen Änderungen der Anhänge I und II folgenden Vorbehalt angebracht:

Fauna

Mammalia

Artiodactyla *Moschus moschiferus*, Population im Himalaya in Anhang I anstelle von *Moschus moschiferus moschiferus*

Moschus spp. in Anhang II

Insecta

Lepidoptera

Papilionidae Ornithoptera spp. (sensu d'abrera) in Anhang II

Trogonoptera spp. (sensu d'abrera) in Anhang II

Troides spp. (sensu d'abrera) in Anhang II

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Übereinkommens haben die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada, die Schweiz und Südafrika Vorbehalte betreffend die geänderten, am 28. Juni 1979 in Kraft getretenen Anhänge I und II angebracht:

Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt einen Vorbehalt ein gegen die Aufnahme des Leistenkrokodils (*Crocodylus porosus*) in Anhang I.

Frankreich

Die Regierung Frankreichs erklärt, dass sie einen besondern Vorbehalt betreffend die Aufnahme in Anhang I der folgenden Art anbringt:

Crocodylus porosus (Reptilia-Crocodylia).

Kanada

Die Regierung Kanadas bringt Vorbehalte betreffend die Aufnahme in die Anhänge I und II der folgenden Arten an:

Anhang I

Sotalia spp.

Sousa spp.

Neophocaena phocaenoides

Anhang II

Cetacea spp.

Früher angebrachte Vorbehalte bezüglich in Anhang I aufgeführte Arten bleiben bestehen. Es sind dies:

Eschrichtius robustus (glaucus)

Balaenoptera borealis

Balaenoptera physalus

Schweiz

Die schweizerische Regierung bringt die folgenden Vorbehalte betreffend die nachstehend aufgeführten Änderungen zu den Anhängen I und II an:

a) Nach wie vor werden die folgenden Taxa aufgrund von Anhang II behandelt:

Fauna

- Canis lupus (Population von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan)
- Felis caracal (Asiatische Population)
- Felis rubiginosa (Indische Population)
- Panthera pardus
- Chlamydotis undulata
- Crocodylus acutus (Population der Vereinigten Staaten von Amerika)
- Crocodylus porosus (Ausgenommen die Population von Papua-Neuguinea)

Flora

- Araucaria araucana (Chilenische Population)
 - Renanthera imschootiana
 - Vanda coerulea
- b) Nach wie vor werden die folgenden Taxa als nicht unter das Übereinkommen fallend betrachtet:

Fauna

- Ursus arctos isabellinus
- Turnix melanogaster

- *Pedionomus torquatus*
- *Caloenas nicobarica*
- *Cyanoliseus patagonus byroni*
- *Mytilus chorus*

Flora

- *Ceropegia* spp.
- *Frerea indica*
- *Byblis* spp.
- *Cephalotus follicularis*
- *Cloanthaceae* spp. (Australische Populationen)
- *Anigozanthos* spp.
- *Macropidia fuliginosa*
- *Verticordia* spp.
- *Banksia* spp.
- *Conospermum* spp.
- *Dryandra polycephala*
- *Xylomelum* spp.
- *Boronia* spp.
- *Crocea* spp.
- *Geleznovia verrucosa*
- *Pimelea physodes*

Südafrika

Die südafrikanische Regierung wünscht einen Vorbehalt betreffend die folgenden Änderungen der Anlagen des Übereinkommens anzubringen:

1. die Aufnahme in Anhang I von *Sousa* spp. und *Sotalia* spp. sowie
2. die Aufnahme in Anhang II aller andern Arten der Cetacea.

C

Anhang III

Gestützt auf Art. 16 des Übereinkommens haben die Regierungen von Botswana, Costa Rica, Ghana, Kanada, Mauritius, Nepal, Tunesien und Uruguay bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde folgende Listen der Arten von Tieren zur Aufnahme in Anhang III überreicht:

Botswana

Fauna

Mammalia

Carnivora

Raubtiere

Mustelidae Marder	Mellivora capensis ⁷ Honigdachs
Viverridae Schleichkatzen	Viverra civetta ¹ Afrikanische Zibetkatze
Hyaenidae Hyänen	Proteles cristatus ¹ Erdwolf

Costa Rica

Fauna

Mammalia

Edentata

Zahnarme

Bradypodidae Faultiere	Bradypus griseus Graues Dreizehenfaultier
	Choloepus hoffmanni Weisskopf-Zweizehenfaultier
Dasypodidae Gürteltiere	Cabassous centralis Mittelam. Nacktschwanzgürteltier

Rodentia

Nagetiere

Sciuridae
Hörnchen

Sciurus deppei
Deppe's Hörnchen

Carnivora

Raubtiere

Procyonidae
Kleinbären

Bassariscus sumichrasti
Mittelam. Katzenfrett

Bassaricyon gabbii
Schlankbär

Mustelidae
Marder

Galictis allamandi
Allamand's Grison

Aves**Galliformes**

Hühnervögel

Cracidae
Hokkos

Crax rubra
Tuberkelhokko

Psittaciformes

Papageienvögel

Psittacidae
Papageien

Ara macao
Hellroter Ara, Arakanga

Ara ambigua
Grosser Soldaten-Ara

Ghana**Fauna****Mammalia****Pholidota**

Schuppentiere

Manidae
Schuppentiere

Manis gigantea
Riesenschuppentier

Manis longicaudata
Langschwanzschuppen-tier

Manis tricuspis
Weissbauchschuppentier

Rodentia
Nagetiere

Sciuridae
Hörnchen

Epixerus ebii
Palmenhörnchen

Anomaluridae
Dornschwanzhörn-chen

Anomalurus spp.
Dornschwanzhörnchen

Idiurus spp.
Gleitbilche

Hystricidae
Stachelschweine

Hystrix spp.
Stachelschweine

Carnivora
Raubtiere

Mustelidae
Marder

Mellivora capensis
Honigdachs

Artiodactyla
Paarhufer

Hippopotamidae
Flusspferde

Hippopotamus amphibius
Flusspferd

Tragulidae
Hirschferkel

Hyemoschus aquaticus
Afrikanisches Hirschferkel

Bovidae
Horntiere

Tragelaphus spekei
Sumpfantilope

Boocerus euryceros
Bongo

Hippotragus equinus
Pferdeantilope

Damaliscus lunatus
Leierantilope, Sassaby

Aves

Ciconiiformes

Stelzvögel

Ardeidae
ReiherBubulcus ibis
KuhreiherCasmerodius albus
SilberreiherEgretta garzetta
SeidenreiherArdea goliath
GoliathreiherCiconiidae
StörcheEphippiorhynchus senega-
lensis
SattelstorchLeptoptilos crumeniferus
Afrikanischer MarabuThreskiornithidae
IbisseThreskiornis aethiopica
Heiliger IbisHagedashia hagedash
Hagedash-bisLampribus rara
Fleckbrustibis**Anseriformes**
GänsevögelAnatidae
Enten und Gänsespp.⁸₋**Galliformes**
HühnervögelPhasianidae
FasanenartigeAgelastes meleagrides
Weissbrustperlhuhn**Columbiformes**
TaubenvögelColumbidae
Tauben

spp.*

Odobenidae Walrosse	Odobenus rosmarus Walross
Mauritius	
Fauna	
Aves	
Columbiformes	
Taubenvögel	
Columbidae Tauben	Nesoenas mayeri Mauritiustaube
Passeriformes	
Sperlingsvögel	
Muscicapidae Fliegenschnäpper	Tchitreia (Tersiphone) bour- bonnensis Mauritius-Paradiesfliegen- schnäpper
	Bebornis rodericanus Mauritius-Sänger
Nepal	
Fauna	
Mammalia	
Artiodactyla	
Paarhufer	
Bovidae	Tetracerus quadricornis Vierhornantilope
	Bubalus bubalis Wasserbüffel, Arni
	Antilope cervicapra Hirschziegenantilope, Sasin
Aves	

Galliformes

Hühnervogel

Phasianidae

Fasanenartige

Tragopan satyra

Satyrtragopan

Flora

Gnetaceae

Gnetum montanum

Magnoliaceae

Magnoliengewächse

Talauma hodgsonii

Papaveraceae

Mohngewächse

Meconopsis regia

Podocarpaceae

Steineiben

Podocarpus neriifolius

Tetracentraceae

Tetracentron spp.

Tunesien

Fauna

Mammalia

Carnivora

Raubtiere

Canidae

Hunde

Fennecus zerda

Fennek, Wüstenfuchs

Artiodactyla

Paarhufer

Cervus elaphus barbarus

Berberhirsch

Cervidae

Hirsche

Bovidae

Horntiere

Gazella gazella

Cuviers Gazelle

Gazella dorcas

Dorcagazelle

Gazella leptoceros

Afrikanische Dünengazelle

Ammotragus lervia
Mähnschaf

Uruguay

Fauna

Mammalia

Chiroptera
Flattertiere

Phyllostomatidae *Vampyrops lineatus*
Blattnasen

Edentata
Zahnarme

Dasypodidae *Cabassous gymnurus*
Gürteltiere (tatouay)
Nacktschwanzgürteltier

Rodentia
Nagetiere

Erethizontidae *Coendou spinosus*
Baumstachler Spitzgreifstachler

Cetacea
Wale

Carnivora
Raubtiere

Procyonidae *Nasua nasua solitaria*
Kleinbären Nasenbär (Unterart)

Aves

Rheiformes
Nanduartige

Rheidae *Rhea americana*⁹
Nandus Gewöhnlicher Nandu

Passeriformes
Singvögel

Icteridae Stärlinge	Xanthopsar flavus Gelbköpfiger Stärling
Emberizidae Ammern	Gubernatrix cristata Grünkardinal

D

Anhang IV

Ausfuhrgenehmigung Nr.

Ausfuhrland: Gültig bis: (Datum)

Diese Genehmigung wird ausgestellt für

Anschrift:

der erklärt, dass ihm die Bestimmungen des Übereinkommens bekannt sind,
für die Ausfuhr von

(Exemplar(e) oder Teil(e) oder Erzeugnis(se) aus Exemplaren)¹

einer Art nach Anhang I

Anhang II

Anhang III des Übereinkommens, wie nachstehend näher bezeichnet.²

(in der Gefangenschaft gezüchtet oder angebaut in)²

Diese(s) Exemplar(e) wird (werden) versandt an

Anschrift: Land:

in am

(Unterschrift des Antragstellers)

in am

1 Anzugeben ist die Art des Erzeugnisses

2 Nichtzutreffendes streichen

(Stempel und Unterschrift der Vollzugsbehörde, welche die Ausfuhrgenehmigung ausstellt)

Beschreibung des Exemplars (der Exemplare) oder des Teils (der Teile) oder des Erzeugnisses (der Erzeugnisse) aus Exemplaren einschliesslich etwa angebrachter Kennzeichen:

Lebende Exemplare

<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Grösse</i>	<i>Kennzeichnung</i>
(wissenschaftliche und Vulgärbezeichnung)			(oder Umfang)	(falls vorhanden)

Teile oder Erzeugnisse

<i>Art</i>	<i>Menge</i>	<i>Warenart</i>	<i>Kennzeichnung</i>
(wissenschaftliche und Vulgarbezeichnung)			(falls vorhanden)

Stempel der abfertigen Stellen

a) bei der Ausfuhr

b) bei der Einfuhr¹⁰

-
- 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. a abgeändert durch [LGBL 1987 Nr. 36](#).
-
- 2 Art. 21 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 221](#).
-
- 3 Art. 21 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 221](#).
-
- 4 Art. 21 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 221](#).
-
- 5 Art. 21 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 221](#).
-
- 6 Art. 21 Abs. 6 eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 221](#).
-
- 7 *Einschliesslich Teile und daraus hergestellte Erzeugnisse.*
-
- 8 *Bedeutet, dass die ghanaische Liste alle Arten oder Unterarten dieser Familie umfasst, die nicht in den Anhängen I und II aufgeführt sind.*
-
- 9 *Bedeutet, dass eine Unterart dieser Art im Anhang II aufgeführt ist und dass diese Unterart von Anhang III ausgenommen ist.*
-
- 10 *Dieser Stempel entwertet diese Genehmigung für den weiteren Handel; diese Genehmigung ist der Vollzugsbehörde auszuhändigen.*